

ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

**zum Vertrag über die Durchführung
eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
nach § 73 c SGB V**

zwischen der

AOK NORDWEST

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

Modifizierung des Vertrages über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 c SGB V vom 30.11.2009

Die Fusion von der AOK Schleswig-Holstein mit der AOK Westfalen-Lippe zur AOK NORDWEST und die dadurch bedingte Angleichung der Strukturen in Nord und West macht eine Anpassung der o.g. Vereinbarung erforderlich.

Aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingung haben sich die Vertragspartner auf folgende Modifizierung der Vereinbarung vom 30.11.2009 verständigt:

Zu § 2 - Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Anspruchsberechtigt sind Versicherte der AOK NORDWEST ab dem Alter von 20 Jahren bis (einschließlich) zum Alter von 34 Jahren.

Zu § 10 - Inkrafttreten und Kündigung

Die Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Sofern der Gemeinsame Bundesausschuss während der Laufzeit der Vereinbarung i. d. F. der Änderungsvereinbarung eine Entscheidung zur Modifizierung des Hautkrebs-Screenings in die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie trifft, endet mit deren Wirksamkeit diese Vereinbarung, soweit sich die Vertragspartner nicht kurzfristig über eine mögliche Anpassung dieser Vereinbarung verständigen.


Im übrigen gelten die Inhalte des Vertrages über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung vom 30.11.2009 fort.

Kiel, den 19.12.11

Bad Segeberg, den 22.11.2011

AOK NORDWEST

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein



Thomas Haeger
Geschäftsbereichsleiter
Ambulante Versorgung Nord



Dr. Ingeborg Kreuz
Vorstandsvorsitzende

